

# 4.1

## Beantragung eines Regionalbudgets für das Jahr 2019

### BESCHLUSS

Die LAG AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e.V. beschließt, für das Jahr 2019 ein Regionalbudget in Höhe von € 100.000,-- zu beantragen.

Grundsätzlich förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz. Näheres regelt eine Richtlinie des Landes, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Aus dem Regionalbudget geförderte Projekte müssen den in der „Integrierten Entwicklungsstrategie (IES) 2014-2020 für die AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord“ niedergelegten (Entwicklungs-) Zielen entsprechen, mindestens einem der drei Schwerpunkte und mindestens einem der insgesamt neun Kernthemen zuzuordnen sein.

Auf ein punktebasiertes Auswahlverfahren wird verzichtet. Projektanträge werden stattdessen in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Geschäftsstelle berücksichtigt; solange, bis das Budget aufgebraucht ist.

Entscheidungsgremium für die Bewilligung der Projekte ist der Vorstand gem. § 8 der Satzung<sup>1</sup>. Es gilt das in § 10 der Satzung beschriebene Arbeits- und Beschlussverfahren.

Die Förderentscheidung muss unter Hinweis auf

- die Konformität mit der entsprechenden Landes-Richtlinie, der IES sowie
- dem/die angesprochenen Ziel(e), Schwerpunkt(e) und Kernthema(en)

dokumentiert werden.

Projekte, die eine Förderung aus dem Regionalbudget erhalten haben, werden bei der Bemessung der Zielerreichung (s. Evaluierungskonzept der IES) nicht berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> Vgl.: Satzung des Vereins der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) „AktivRegion Herzogtum Lauenburg Nord e. V. in der von der Mitgliederversammlung am 30. September 2014 beschlossenen Fassung sowie den am 15.03.2017 beschlossenen Änderungen betr. § 10(2) und § 10(3).

## HINTERGRUND

Das Land Schleswig-Holstein bietet den AktivRegionen die Möglichkeit, bis zum Ende der Förderperiode aus GAK-Mitteln ein sog. „Regionalbudget“ in Anspruch zu nehmen. Das Budget kann bis zu jährlich € 200.000,-- umfassen und zur Unterstützung sog. „Kleinprojekte“ (max. GK € 20.000,-- je Projekt) verwendet werden. 90% des Budgets kommen aus GAK-Mitteln, 10% muss die AktivRegion aus eigenen (öffentlichen) Mitteln aufbringen.

Förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Fördergegenstand). D.h., die Mittel können verwendet werden für:

- 4.0 Dorfwentwicklung
- 5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen
- 6.0 Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes
- 7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume
- 8.0 Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Dabei stehen als Fördergegenstand Investitionen in mobile oder immobile Sachgüter im Vordergrund. Beratungsleistungen sind nur dann förderfähig, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sachinvestition stehen. „Weiche“ Maßnahmen, also die Förderung von z.B. Veranstaltungen, Ausstellungen o.ä. sind im Regelfall nicht förderfähig. Näheres wird eine Landesrichtlinie regeln.

06.05.2019/jw